

Ordnungsbussenliste der Gemeinde Thusis

Vom Gemeinderat gestützt auf Art. 33 Abs. 3 Polizeigesetz (PolG) erlassen am 17.08.2026

Die Ordnungsbussen werden durch die vom Gemeinderat beauftragten Polizeiorgane erhoben.

Für nachstehende Übertretungen werden folgende Ordnungsbussen erhoben:

PolG: Öffentliche Sachen – Fremdes Privateigentum		CHF	OBV
Ziffer 1	Beschädigung und Verunreinigung öffentlicher Sachen sowie fremden Privateigentums; unbefugte Benutzung oder Veränderung öffentlicher Sachen (Art. 36h kant. PolG und Art. 8 PolG)	200.00	20.e.1
Ziffer 3	Verrichtung der Notdurft im Siedlungsbereich auf öffentlichem Grund oder privatem Grund Dritter (Art. 8 PolG)	100.00	20.e.4
Ziffer 4	Auf öffentlichem Grund - unbewilligtes Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen (Art. 9 Abs. 2b PolG), - unbewilligtes Anbieten von Waren und Dienstleistungen (Art. 9 Abs. 2c PolG), - missachten des Verbots für Strassen- und Hausbetteln sowie Umherziehen, um durch Unterhaltung wie Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang Geld zu erlangen (Art. 13 PolG)	100.00	20.m.1
Ziffer 5	Unbewilligtes Campieren in Zelten oder Wohnmobilen auf öffentlichem Grund (ausserhalb von Campingplätzen (Art. 11 PolG)	50.00	20.f.2
Ziffer 6	Unbewilligtes Strahlen und Goldgraben (Art. 12 PolG)	50.00	20.e.7

PolG: Öffentliche Ordnung und Sicherheit		CHF	
Ziffer 7	Veränderung von Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art (Art. 14 PolG)	200.00	20.a.1
Ziffer 9	Nichtbeachtung Feuer und Feuerwerkverbot (Art. 18 Abs. 2 PolG)	100.00	20.c.1
Ziffer 11	Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln in öffentlichen Kindergärten, Schulanlagen, Mehrzweckhallen und den dazugehörigen Arealen sowie auf öffentlichen Kinderspielflächen (Art. 19 PolG)	50.00	20.d.2
Ziffer 12	Missachtung des Aufenthaltsverbots von Hunden auf Kinderspielflächen und Friedhöfen (Art. 22 Abs. 1 PolG)	100.00	20.g.10

Ziffer 13	Nicht-Anleinen von Hunden in Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Sportanlagen sowie in öffentlichen Parkanlagen (Art. 22 Abs. 2 PolG)	50.00	20.g.4
Ziffer 14	Missachtung der Aufsichtspflicht über freilaufende Hunde (Art. 22 Abs. 3 PolG)	100.00	20.g.3
Ziffer 15	Liegenlassen von Hundekot (Art. 22 Abs. 4 PolG)	100.00	20.g.6

PolG: Lärm und andere Emissionen		CHF	
Ziffer 17	Störung der Nachtruhe (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) durch Lärm im Freien (Art. 23 PolG; Art. 36g kant. PolG)	200.00	20.h.2
Ziffer 18	Störung des erhöhten Ruhebedürfnisses: - an Sonn- und Feiertagen ganztags, - an Werktagen von 06.00 bis 07.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 bis 22.00 Uhr, durch das Ausführen - von lärmigen häuslichen Arbeiten wie Rasenmähen und dergleichen sowie - von lärmverursachenden gewerblichen Arbeiten in der Kern- und Wohnzone. (Art. 23 Abs. 2 PolG)	100.00	20.h.5

Kant. Gesundheitsgesetz: Nichtraucherchutz		CHF	
Ziffer 19	Übertretungen der Bestimmungen des Nichtraucherschutzes durch Rauchen - in öffentlichen zugänglichen geschlossenen Räumen (Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen) - im Innen- und Aussenbereich von Schularealen, Schulsportanlagen, Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche (Art. 9 kant. Gesundheitsgesetz)	80.00 50.00	10001 VOGG 20.d.2

Bundesgesetz über den Umweltschutz. USG		CHF	
	Wegwerfen oder Liegenlassen von kleinen Mengen von Siedlungsabfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen und Entsorgen von grösseren Mengen von Siedlungsabfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen		9003 OBV
Ziffer 20	Einzelner Kleinabfall wie ein Zigarettenstummel, eine Verpackung, eine Dose, eine Flasche, ein Kaugummi oder eine Zeitung (Art. 61 Abs. 4 und Art. 31b Abs. 7 USG)	80	9003.1 OBV

Ziffer 21	Mehrere Kleinabfälle wie Zigarettenstummel, Verpackungen, Dosen, Flaschen, Kaugummi oder Zeitungen, ab zwei Stück bis zu einem Volumen von weniger als 17 Litern (Art. 61 Abs. 4 und Art. 31b Abs. 7 USG)	100	9003.2 OBV
Ziffer 22	Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von 17 Litern oder mehr bis zu einem Volumen von 35 Litern (Art. 61 Abs. 1 Bst. i und Art. 31b Abs. 3 USG)	150	9003.3 OBV
Ziffer 23	Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 35 Litern bis zu einem Volumen von 110 Litern (Art. 61 Abs. 1 Bst. i und Art. 31b Abs. 3 USG)	250	9003.4 OBV

Diese Verordnung tritt mit Erlass des Gemeinderates am 17. August 2026 in Kraft.

Gemeindeammann
Remi Cramer

Gemeindekanzlist
Marco Bonorand